

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

A. Körperverletzung, § 223

Die *Tathandlung* kann in einer *körperlichen Mißhandlung* oder einer *Gesundheitsbeschädigung* einer *anderen* Person bestehen.

a) Körperliche Mißhandlung, Var. 1:

Körperliche Mißhandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden oder in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

b) Gesundheitsbeschädigung, Var. 2:

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustandes.

B. Gefährliche Körperverletzung, § 224

§ 224 I enthält fünf Fälle der gefährlichen Körperverletzung

a) „Durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“, § 224 I Nr. 1:

Gift i.S.d. § 224 I Nr.1 ist jede organische oder anorganische Substanz, die unter bestimmten Bedingungen chemisch oder chemisch-physikalisch geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. *Andere Stoffe*, die die Gesundheit schädigen können, sind solche, die auf mechanischem oder thermischem Wege wirken, wie z.B. Bakterien, Viren, Glassplitter, kochendes Wasser. Die Stoffe sind *gesundheitsschädlich*, wenn sie geeignet sind, einen, wenn auch vorübergehenden, pathologischen Zustand hervorzurufen oder zu steigern. *Beibringen* liegt in der Herstellung einer Verbindung zwischen Gift (bzw. dem anderen Stoff) und dem Körper, so daß sich die gesundheitsschädigende Wirkung entfalten kann.

b) „Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“, § 224 I Nr. 2:

Gefährliches Werkzeug ist jeder körperfremde, nach h.M. bewegliche Gegenstand, der bei der konkreten Art der Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (Unterfall ist die Waffe).

c) „Mittels eines hinterlistigen Überfalls“, § 224 I Nr. 3:

Hinterlistiger Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen, bei dem der Täter planmäßig unter Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht.

d) „Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“, § 224 I Nr. 4:

Die Körperverletzung ist *mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich* begangen, wenn mindestens zwei Personen, die im Verhältnis der Mittäterschaft oder der Teilnahme zueinander stehen können, am Tatort bezüglich der Körperverletzung zusammenwirken.

e) „Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“, § 224 I Nr. 5:

Eine das Leben gefährdende Behandlung ist jede Einwirkung, die abstrakt (h.M., M.M: *konkret*) geeignet ist, das Leben zu gefährden.

Aufbaumöglichkeiten

Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I StGB
I. Grundtatbestand

Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I StGB
I. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikationstatbestand

1. Grundtatbestand

2. Qualifikationstatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Was grundsätzlich für Aufbauschemata gilt, trifft auch hier zu: Alles hängt von der Gestaltung des Einzelfalls ab. Der linke Aufbau ist zu empfehlen, wenn z.B. Rechtfertigungsgründe eingreifen, so daß Ausführungen zum qualifizierten Tatbestand unnütz sind. Der rechte ist vorzuziehen, soweit die Probleme eher in den Qualifikationsmerkmalen liegen.